



Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Architektur

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(2. ÄSa – PrüfO-ARB)

Vom 7. Dezember 2010

Aufgrund von §§ 32, 34 und 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – im folgenden HTWK Leipzig – am 7. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) an der HTWK Leipzig erlassen.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) an der HTWK Leipzig vom 27. Februar 2008, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 05. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

Zur gesamten Prüfungsordnung

In der gesamten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird „Fachbereich“ durch „Fakultät“ bzw. „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

Zu § 4

In § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.“

§ 4 Abs. 3 Nr. c) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird in Nr. d) umbenannt und eine neue Nr. c) wird wie folgt eingefügt:

„c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen ist,“

§ 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Student kann sich von Prüfungen, zu denen er automatisch angemeldet ist, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 3 Abs. 2) abmelden (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.“

Zu § 5

In § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu eingefügt:

„3. Klausuren –PVK–“

Zu § 9

§ 9 Abs. 4 Satz 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird gestrichen.

§ 9 Abs. 7 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„Grundlage der Berechnung von ECTS-Graden bilden die Abschlussnoten der Studenten des Bachelorstudiengangs Architektur, die in den drei abgeschlossenen, diesem Studienjahrgang unmittelbar vorausgehenden Studienjahren ihr Studium beendet haben. Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als 20 Abschlussnoten zur Verfügung, werden keine ECTS-Grade vergeben.“

Zu § 10

§ 10 Abs. 4 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsverfahren oder Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Drohung zu beeinflussen.“

§ 10 Abs. 5 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (Sanktionsnote) zu bewerten.“

Zu § 11

§ 11 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.“

Zu § 13

§ 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden (Erste

Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung bestandener Prüfungen bzw. einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig; § 12 (Freiversuch) bleibt unberührt. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.“

Zu § 14

§ 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag, der spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, zu stellen ist. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

Zu § 15

§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind.“

Zu § 16

§ 16 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„Er ist insoweit insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestätigung von Prüfern und Beisitzern,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 14),
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- f) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- g) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- h) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.“

Zu § 17

§ 17 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-

ARB) werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Prüfer können lediglich Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestätigt werden. Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 3 Abs. 2) bekannt gegeben werden.

(2) Beisitzer kann nur sein, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung der gleichen Studienrichtung abgelegt hat. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Ihm steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.“

Zu § 18

§ 18 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel frühestens, wenn nur eine Modulprüfung der ersten 5 Semester noch nicht bestanden ist und der büropraktische Teil des Vorpraktikums nachgewiesen ist.“

Zu § 20

§ 20 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis in deutscher Sprache.“

Zu § 23

§ 23 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungs-

bewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.“

Zu Anlage 1

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) wird durch folgenden Prüfungsplan ersetzt.

Siehe Anlage 1 zur Änderungssatzung.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft und gilt für alle Studenten, die in diesem Studiengang immatrikuliert sind. Die Veröffentlichung erfolgt nach der Ausfertigung der Ordnungen durch den Rektor der HTWK Leipzig und wird in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Kann einer der Studenten aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) in der Fassung vom 27. Februar 2008, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 05. Mai 2009, Vorteile für sich ableiten, so werden ihm diese auf Antrag zugewilligt.

(3) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (PrüfO-ARB) an der HTWK Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Bauwesen vom 24. Juni 2010. Dem Senat der HTWK Leipzig wurde diese Änderungssatzung in der Sitzung am 23. Juni 2010 zur Stellungnahme vorgelegt. Sie wurde am 7. Dezember 2010 durch das Rektorat genehmigt.

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Architektur

Art ¹	Nr.	Modulbezeichnung	anteilig Summe		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
			LP ³	LP	PVL ²	PL ²	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL
Architektur und Stadt																
P	1010	Gebäudelehre		5		PK		PR								
P	1020	Innenraumgestaltung I		6				PE		PE						
P	1030	Städtebau und Landschaftsplanung		5							PE					
P	1040	Kontextuelles Entwerfen I		12						PE						
P	1050	Kontextuelles Entwerfen II		12							PE					
P	1060	Kontextuelles Entwerfen III		12									PE			
P	1070	Stegreifentwerfen I		4												4 PE
Künstlerische Grundlagen und Visualisierung																
P	1080	Darstellung und Gestaltung		8												
	1081	Architekturdarstellung	5			PE		PE								
	1082	Plastisches Gestalten	3					PE								
P	1090	Simulationstechniken I		12												
	1091	CAD I	8					PE		PE						
	1092	Modellbau I	4			PE										
Konstruktion und Technik																
P	1100	Baukonstruktion I		13												
	1101	Grundlagen der Baukonstruktion	10			PE		PE								
	1102	Baustoffkunde	3			PVR	PK									
P	1110	Baukonstruktion II		7						PE		PE+PK				
P	1120	Tragwerkslehre		10		PVR		PVR	PK							
P	1130	Nachhaltiges und Energieeffizientes Bauen		9							PE					
	1131	Bauphysik	4													
	1132	Gebäudetechnik	5									PE				
Architekturgeschichte und -theorie																
P	1140	Architektur- und Kulturgeschichte I		9												
	1141	Klassische Architektur- und Kulturgeschichte	6					PK								
	1142	Bauaufnahme / Vermessungskunde	3					PR+PK								
P	1150	Architektur- und Kulturgeschichte II		6						PR		PR				
	1151	Neuere Architektur- und Kulturgeschichte	4													
	1152	Positionen zur Architektur I	2									PR				
P	1160	Architekturtheorie		4								PK				
	1161	Grundlagen der Architekturtheorie	2													
	1162	Denkmalpflege	2											PK		
Projektmanagement																
P	1170	Projektmanagement		4												
	1171	Planungs- und Bauordnungsrecht	2			PK										
	1172	Grundlagen des Projektmanagements	2					PK								
Fachgebietsübergreifende Qualifikationen																
P	1180	Fachgebietsübergreifende Qualifikationen		10												
	1181	Fremdsprachen	5										PVK	PR		PR+PK
	1182	Studium Generale	2											P*		
	1183	Architekturanalysen + Intensivwoche I	3													PR*
P	1190	Bachelormodul		20												
	1191	Methoden angewandt-wissenschaftlicher Arbeit	6													PR
	1192	Bachelorarbeit	12													PE
	1193	Bachelorkolloquium	2													PM
WP		Auswahl Wahlpflichtmodule Bachelor		12												
Summe				180												

Auswahlkatalog der Wahlpflichtmodule

Architektur und Stadt																
WP	1300	Innenraumgestaltung II		6												PE
WP	1310	Stadt- und Landschaftsdesign		6												PE
Künstlerische Grundlagen und Visualisierung																
WP	1320	Aktzeichnen		6												PE
WP	1330	Simulationstechniken II		6												PE
Konstruktion und Technik																
WP	1340	Tragwerkssanierung		6												PR
Architekturgeschichte und -theorie																
WP	1350	Kapitel der Architekturtheorie		6												PE
Projektmanagement																
WP	1360	Büro- und Projektorganisation		6												PR
WP	1370	Projektsteuerung und Facility Management		6												PR

- 1: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul
 2: PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung
 3: LP = Leistungspunkt gem. European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
 1 LP = 30 Stunden Arbeitsbelastung für den Studierenden

Prüfungsvorleistungen:
 PVE: Entwürfe mit Übungen
 PVK: Klausuren
 PVR: Referate mit Hausarbeiten

Prüfungsleistungen:
 PE: Entwürfe mit Übungen
 PK: Klausuren
 PM: Mündliche Prüfungen
 PR: Referate mit Hausarbeiten
 P : Prüfungsform je nach gewählter Veranstaltung
 *: unbenotete Prüfungsleistung
 (es wird ein Leistungsschein vergeben)